

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. März 1961

Nummer 12

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 264 Öffentliche Belobigung. S. 109
265 Wiedererteilung der Bestallung als Arzt. S. 109
266 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 110
267 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 110

Wirtschaft und Verkehr

- 268 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 110
269 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 110

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 270 Ausscheidungs-Neuwahl zur Landwirtschaftskammer. S. 111

Gewerbeaufsicht

- 271 Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften zum Verkauf von Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen. S. 111

Sozialangelegenheiten

- 272 Wiedergutmachung. S. 111
273 Öffentliche Geld- und Sachspendensammlung. S. 112
274 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 112

Kulturelle Angelegenheiten

- 275 Errichtung der Kirchengemeinde St. Ludger in Düsseldorf. S. 112
276 Erhebung des Pfarrektorates St. Konrad in Moers-Scherpenberg zur Pfarre und Umpfarung der nördlich der Essenberger Straße gelegenen westlichen Straßenseite der Römerstraße von Moers St. Josef nach Moers-Hochstraß St. Marien. S. 113

Bau- und Wohnungswesen

- 277 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß. S. 113
278 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mönchengladbach. S. 114

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 279 Ordnungsbehördliche Verordnung über Außenwerbung in der Stadt Wülfrath. S. 114
280 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Erkrath. S. 116
281 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Dülken. S. 119
282 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Wevelinghoven. S. 123
283 Verordnung über die Feststellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Wevelinghoven. S. 126
284 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Aldekerk (Baustufenordnung). S. 127
285 Verordnung betr. Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 26. Juni 1959. S. 130
286 I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kleinenbroich über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage. S. 130
287 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 130
288 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim. S. 131
289 Offenlegung der 4. Änderung des Leitplanes der Stadt Dinslaken. S. 131
290 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Hilden. S. 131
291 Festsetzung einer Sperrfrist für Tauben. S. 131
292 Wegeverlegung in der Gemeinde Dhünn. S. 131
293 Wegeeinzug in Lobberich. S. 132
294 Wegeeinzug in Oedt. S. 132
295 Wegeeinzug in Kevelaer. S. 132
296 Verlust eines Waffenscheines. S. 132
297 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Kapellen, Landkreis Moers. S. 132

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

264 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12 — 02

Düsseldorf, den 13. März 1961

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Günter Fismer, Mülheim (Ruhr),
Bachstraße 24,

Herrn Franz-Josef Wehrhahn, St. Tönis,
Mühlenstraße 145,

für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungsstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl.Reg. Ddf. 1961 S. 109

265 Wiedererteilung der Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident
24.20 — 00

Düsseldorf, den 10. März 1961

Der Senator für das Gesundheitswesen in Berlin hat Herrn Dr. med. Kurt Bangert, geboren am 19. 6. 1908 in Langenfeld, wohnhaft in Berlin W 15, Kurfürstendamm 29, die durch Verfügung vom 4. 12. 1959 gemäß § 5, Absatz 1, Ziffer 3 RAO zurückgenommene Bestallung als Arzt wiedererteilt. Die Bestallungsurkunde, die am 15. 6. 1936 vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern in Berlin mit Geltung vom 15. 6. 1936 ausgestellt worden ist, wurde Dr. Bangert am 14. 12. 1960 wieder ausgehändigt.

Meine Rundverfügung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 1, vom 7. 1. 1960 ist somit gegenstandslos geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirkes

Abl.Reg. Ddf. 1961 S. 109

266 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14 — 68

Düsseldorf, den 7. März 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Mülheim für den

19. März	1961	27. September	1961
12. April	1961	14. Oktober	1961
22. April	1961	12. November	1961
1. Mai	1961	25. November	1961
4. Juni	1961	3. Dezember	1961
22. Juli	1961	10. Dezember	1961
20. August	1961	17. Dezember	1961
3. September	1961	26. Dezember	1961
6. September	1961		

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 110

267 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14 — 68

Düsseldorf, den 9. März 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein „Graf Haeseler“ in Sonsbeck-Labbeck die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Sonsbeck für den

16. April 1961

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 110

Wirtschaft und Verkehr**268 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51 — 05 (11)

Düsseldorf, den 10. März 1961

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Dinslaken nach Wesel über Eppinghofen — Möllen — Götterswickerhamm — Voerde — Spellen — Friedrichsfeld, befristet bis zum 19. März 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbeson-

dere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Der Fahrplan ist mit der Bundesbahndirektion Essen und der Oberpostdirektion Düsseldorf abzustimmen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 110

269 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (31)

Düsseldorf, den 16. März 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, und der Krefelder Verkehrs AG., Krefeld, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (RGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Viersen über Meererbusch — Osterath — Willich — Anrath — Süchteln im Gemeinschaftsverkehr, befristet bis zum 26. April 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 110

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

270 Ausscheidungs-Neuwahl zur Landwirtschaftskammer

Der Regierungspräsident
62.04 — 01

Düsseldorf, den 7. März 1961

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53) und des § 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung — Wahlordnung — vom 5. Juli 1949 (GV. NW. S. 205) bestelle ich für die Ausscheidungs-Neuwahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland im Geschäftsjahr 1961

im Wahlbezirk **Grevenbroich-Neuß** (bestehend aus dem Landkreis Grevenbroich und den Städten Mönchengladbach, Neuß, Rheydt und Viersen)

den Oberkreisdirektor in Grevenbroich,

im Wahlbezirk **Kempen-Krefeld** (bestehend aus dem Landkreis Kempen und der Stadt Krefeld)

den Oberkreisdirektor in Kempen (Ndrh.),

im Wahlbezirk **Rees-Dinslaken** (bestehend aus dem Landkreis Rees und Dinslaken)

den Oberkreisdirektor in Wesel,

im Wahlbezirk **Rhein-Wupper-Kreis** (bestehend aus dem Landkreis Rhein-Wupper und den Städten Leverkusen, Remscheid und Solingen)

den Oberkreisdirektor in Opladen

zum Wahlleiter.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 111

Gewerbeaufsicht

271 Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften zum Verkauf von Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen

Der Regierungspräsident
23 — 8340

Düsseldorf, den 17. März 1961

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem Einzelfall wegen der Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften zum Verkauf von Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen folgende Ausführungen gemacht:

„Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Abgabe von Konditorwaren Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, für die Dauer von zwei Stunden geöffnet sein.

Unter Konditorwaren im Sinne dieser Bestimmung werden in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Böhm (Arbeitsschutz 1958 S. 12) alle Waren zu verstehen sein, die handwerksmäßig üblicherweise in Konditoreien hergestellt werden. Hierzu gehört auch Schlagsahne.

Offen gehalten werden dürfen im Rahmen der Vorschrift jedoch nur Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen. Die Verkaufsstellen müssen also Betrieben angehören, deren Charakter durch die Herstellung von Konditorwaren bestimmt ist.

Bei Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen und ähnlichen Verkaufsstellen, in denen lediglich zum Verkauf bestimmte Schlagsahne selbst hergestellt wird, ist dies nicht der Fall. Kann es schon zweifelhaft sein, ob ein Betrieb, der eine einzige Konditorware herstellt, noch der genannten Betriebsgattung zuzurechnen ist, so reichen in den vorliegenden Fällen Menge und Wert des hergestellten Produktes und Umfang der hierfür verwendeten Einrichtung keinesfalls aus, um die Auffassung zu rechtfertigen, daß neben dem Einzelhandelsbetrieb ein besonderer Herstellungsbetrieb der in der Vorschrift bezeichneten Gattung geführt wird. Die Einzelhandelsgeschäfte können daher auch nicht als Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, betrachtet werden; ein Offenhalten dieser Geschäfte auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1957 ist nicht zulässig.“

Ich bitte um entsprechende Handhabung bei Ihrer Überwachungstätigkeit.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
(Ämter und kreisangehörigen Gemeinden)
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 111

Sozialangelegenheiten

272 Wiedergutmachung

Der Regierungspräsident
14 — 941

Düsseldorf, den 10. März 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 17. 1. 1961 — 5/941/6 — folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Ich habe zu meiner Freude zur Kenntnis genommen, daß Ihre Behörde im Kalenderjahr 1960 14 752 Ansprüche nach dem BEG erledigt und damit die Arbeitsleistung des Vorjahres trotz Zunahme der Schwierigkeiten in der Bearbeitung der BEG-Ansprüche noch übertroffen hat. Ihnen und den im Dezernat 14 tätigen Bediensteten möchte ich dafür meinen besten Dank und meine Anerkennung aussprechen. Das Arbeitsergebnis weiß ich um so mehr zu würdigen, als der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof Ihrer Behörde anlässlich einer Prüfung im Verlauf des Jahres 1960 bescheinigt haben, daß nicht nur schnell, sondern auch sachlich zufriedenstellend gearbeitet worden ist. Diese Beurteilung und das zahlenmäßige Ergebnis Ihrer Arbeit sind mir ein Beweis, daß Dezernenten, Sachbearbeiter und Hilfskräfte Ihrer Behörde wie auch der Ihnen zugeordneten Ämter für Wiedergutmachung mit Sorgfalt und Fleiß, aber auch mit der für die Sache der Verfolgten notwendigen inneren Einstellung am Werk gewesen sind.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Anerkennung dieser Leistungen allen Bediensteten des Dezernats 14 und auch den Dienstkräften der Ämter für Wiedergutmachung zur Kenntnis bringen würden. Ich verbinde damit die Bitte, daß sie nach besten Kräften um eine schnelle und weitgehende Wiedergutmachung des begangenen Unrechts auch im Jahre 1961 bemüht bleiben mögen.“

An die kreisfreien Städte und Landkreise
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 111

273 Öffentliche Geld- und Sachspendensammlung

Der Regierungspräsident
21.14 — 01

Düsseldorf, den 10. März 1961

Der Innenminister des Landes NW. hat mit Erlaß vom 6. März 1961 — I C 3/24 — 12.47 — dem Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V., in Düsseldorf, Markgrafenstr. 44, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt,

bis zum 31. Dezember 1961

im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Spendenwerbung bei Banken, bei der Industrie, dem Handel, dem Handwerk und der Versicherungen durch Spendenbriefe.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 112

274 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10 — 27

Düsseldorf, den 14. März 1961

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5138/08/2164, ausgestellt am 16. 9. 1958 von der Amtsverwaltung Vrasselt in Praest, Kreis Rees, auf den Namen Erwin

Trettin, geboren 5. 6. 1914 in Buchholz, wohnhaft in Praest, Kreis Rees, Bahnhofstraße 14, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 112

Kulturelle Angelegenheiten

275 Errichtung der Kirchengemeinde St. Ludger in Düsseldorf

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien St. Suitbert und Mater dolorosa in Düsseldorf die selbständige Kirchengemeinde St. Ludger (Rektoratspfarre) errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre St. Suitbert verbleibende Gebiet beginnt beim Ausgang der Kopernikusstraße von der Aachener Straße (A). Die Grenze verläuft über die Achse der Kopernikusstraße bis zur Merowingerstraße (B), dann der Merowingerstraße entlang bis zur Straße Am Steinberg (C), hierauf der Straße Am Steinberg entlang bis zur Himmelgeister Straße (D), sodann in nördlicher Richtung 25 m weit (E) über die Achse der Himmelgeister Straße von hier aus nach Osten im rechten Winkel zur Himmelgeister Straße bis zum Treffpunkt (F) mit der nach Norden verlängert gedachten Fabriciusstraße, sodann dieser Verlängerung und der Fabriciusstraße entlang bis zur Mohrenstraße (G), hierauf über die Achse der Mohrenstraße bis zur Himmelgeister Straße (H), dann in südlicher Richtung über die Achse der Himmelgeister Straße bis zur Chlodwigstraße (J) und weiter der Himmelgeister Straße entlang — von der Straßennachse einen östlichen Abstand von 150 m einhaltend — bis zur Pfarrgrenze von Himmelgeist (K). Die Grenzstücke entlang der Merowingerstraße, entlang der Straße Am Steinberg und entlang der Fabriciusstraße sind zu verstehen, daß die Flurstücke an beiden Straßenseiten der neuen Kirchengemeinde zugeteilt sind.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre Mater dolorosa verbleibende Gebiet beginnt beim Ausgang des Bückenbergweges von der Himmelgeister Straße (L). Sie verläuft nach Südwesten über die Achse des Bückenbergweges bis zum Anfahrtsweg des Städtischen Wasserwerkes (M), dann nach Nordwesten in gerader Linie zu dem Punkt des Stoffeler Dammes, der vom Ende der Merowingerstraße 50 m nach Westen entfernt ist (N). Sodann verläuft die Grenze in gerader Linie nach Nordwesten bis zu dem Punkt des Südringes, an dem die Chlodwigstraße beginnt (O).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Suitbert sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemarkung Unterbilk, Flur 19, Parzelle 39, 52 54 a groß; Gemarkung Unterbilk, Flur 20, Parzelle 34, 57,44 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Ludger zwischen dieser und den Pfarreien St. Suitbert und Mater dolorosa vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des für die Kirchengemeinde St. Ludger zu ernennenden Rektoratspfar-

ers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers ist durch dessen Aufnahme in die Besoldungsordnung der Erzdiözese gesichert.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 7. Dezember 1960
28.711 I/60

Der Erzbischof von Köln
† Jos. Card. Frings

Die durch Urkunde des H.H. Erzbischofs zu Köln vom 7. Dezember 1960 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Ludger in Düsseldorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 10. März 1961
41.2.

Der Regierungspräsident
Baurichter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 112

276 Erhebung des Pfarrektorates St. Konrad in Moers-Scherpenberg zur Pfarre und Umpfarrung der nördlich der Essenberger Straße gelegenen westlichen Straßenseite der Römerstraße von Moers St. Josef nach Moers-Hochstraß St. Marien

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt und bestimmt:

1. Das zur Pfarre Moers-Hochstraß St. Marien gehörende Pfarrektorat St. Konrad in Moers-Scherpenberg wird um die östlich der Achse der Römerstraße und nördlich der Essenberger Straße gelegenen Teile der Pfarre Moers St. Josef vergrößert und dann von den Mutterpfarren Moers-Hochstraß St. Marien und Moers St. Josef endgültig getrennt und zur selbständigen Pfarre erhoben.
2. Die Pfarrgrenze deckt sich im Osten und im Norden bis zur Gleiwitzer Straße mit der Grenze der Stadt Moers gegenüber den Gemeinden Homberg und Rheinkamp. Sie verläuft dann in südlicher Richtung in der Achse der Gleiwitzer Straße, überquert die Westerbruchstraße zwischen Hausnummer 86—88 (Nr. 88 ff. zu St. Konrad), den Zechenplatz und führt dann weiter in der Achse der Schlägelstraße, überquert die Eichenstraße (bis Nr. 197 bzw. 208 zu St. Konrad) den Treibweg (Nr. 37/38 ff. zu St. Konrad) und führt auf die Homberger Straße zu. Sie folgt der Homberger Straße (beiderseitig zu St. Konrad) in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Bornheimer/Römerstraße und verläuft dann in südlicher Richtung in der Achse Römerstraße bis zur Pfarrgrenze St. Bonifatius Moers-Asberg (Kreuzung Römerstraße/Essenberger Straße) und von dort weiter in östlicher Richtung entlang dieser Pfarrgrenze (Essenberger Straße gehört beiderseitig zu Moers-Asberg) bis zur Stadtgrenze Homberg.

3. Die westliche Häuserreihe an der Römerstraße, soweit sie nördlich der Essenberger Straße zu Moers St. Josef gehört, wird von dieser Pfarre in die Pfarre Moers-Hochstraß St. Marien umgepfarrt.
4. Die Mutterpfarre Moers-Hochstraß St. Marien überträgt der neuen Pfarre das Eigentum an folgenden Grundstücken nebst aufstehenden Gebäulichkeiten:
 1. Grundbuch von Hochstraß, Band 12 Blatt 539: Flur 5, Flurstück 410, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße 344, = 45,44 a.
 2. Grundbuch von Hochstraß, Band 18 Blatt 767: Flur 5, Flurstück 451, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße 344 = 34,02 a.
5. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Mai 1961 in Kraft.

Münster, den 13. Februar 1961
Az.: 6 — E — 2801/54

† Michael
Bischof von Münster

Die durch Urkunde des H.H. Bischofs zu Münster vom 13. Februar 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Konrad in Moers-Scherpenberg und Umpfarrung der nördlich der Essenberger Straße gelegenen westlichen Straßenseite der Römerstraße von Moers St. Josef nach Moers-Hochstraß St. Marien wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 3. März 1961
41.2.00 — 03

Der Regierungspräsident
Baurichter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 113

Bau- und Wohnungswesen

277 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54 — 08

Düsseldorf, den 17. März 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 17. 3. 1961, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 23. 3. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 23. 3. 1961 bis einschließlich 20. 4. 1961 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 163, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 12 für das Gebiet zwischen Friedrichstraße, neuem Stadtgarten und Erftmühlengraben.
2. Durchführungsplan Nr. 40/1 für das Gebiet Hamtorwall (Niederstraße, Sebastianusstraße, Hamtorstraße, Erftstraße).
3. Durchführungsplan Nr. 43/1 für das Gebiet Adolfstraße, Engelbertstraße, Plankstraße, Burgunderstraße.

4. Durchführungsplan Nr. 45/1 für das Gebiet Fosenackerstraße und Holzheimer Weg.
5. Durchführungsplan Nr. 56 für das Gebiet Plankgasse (Krefelder Straße, Schwannstraße, Kapitelstraße, Gielenstraße).

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 113

278 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mönchengladbach

Der Regierungspräsident
34.54 — 06

Düsseldorf, den 17. März 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mönchengladbach vom 14. 3. 1961, die in den „Amtlichen Mönchengladbacher Mitteilungen“ am 1. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 5. 4. 1961 bis einschließlich 2. 5. 1961 in Mönchengladbach, Planungsamt, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 101, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. VI/2 für das Gebiet nördlich der Regentenstraße, zwischen Wall- und Blücherstraße,
2. Durchführungsplan Nr. 73 für das Gebiet zwischen Croonsallee, Hindenburg-, Wall- und Kaiserstraße,
3. Durchführungsplan Nr. 108 für das Gebiet zwischen Roermonder Straße, Bergerstraße und Am Ringerberg,
4. Durchführungsplan Nr. 124 für das Gebiet nördlich der Polizeikaserne, zwischen Brandenberger Straße und Südstraße,
5. Durchführungsplan Nr. 127 für das Gebiet der Regentenstraße, zwischen Blücher- und Bismarckstraße,
6. Durchführungsplan Nr. 128 für das Gebiet südlich der Volksgartenstraße, zwischen Erzbergerstraße und verlängerter Karl-Kämpf-Allee,
7. Durchführungsplan Nr. 129 für das Gebiet südlich der Volksgartenstraße, zwischen verlängerter Karl-Kämpf-Allee und Reyerhütter Straße,
8. Durchführungsplan Nr. 130 für das Gebiet nördlich der Schulstraße, zwischen verlängerter Karl-Kämpf-Allee und Reyerhütter Straße,
9. Durchführungsplan Nr. 131 für das Gebiet nördlich der Hardtbroicher Straße, zwischen Schule und Reyerhütter Straße,
10. Durchführungsplan Nr. 132 für das Gebiet nördlich der Hardterbroicher Straße, zwischen Erzbergerstraße und verlängerter Karl-Kämpf-Allee,
11. Durchführungsplan Nr. 133 für das Gebiet östlich der Alexianerstraße, zwischen Luisenstraße und Blumenberger Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 114

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

279 Ordnungsbehördliche Verordnung über Außenwerbung in der Stadt Wülfrath

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260), des Artikels IV § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wülfrath vom 4. Juni 1957 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Wülfrath erlassen:

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Werbeeinrichtungen aller Art, die vom öffentlichen Verkehrsraum einschließlich öffentlicher Grünanlagen aus sichtbar sind, dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde angebracht, aufgestellt oder verändert werden. Als Werbeeinrichtungen gelten auch Warenautomaten.

(2) Es ist unerheblich, ob die Werbeeinrichtungen fest oder beweglich, auf privatem oder öffentlichem Gelände angebracht werden. Auch Standort und Form öffentlicher Anschlagflächen sind genehmigungspflichtig.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für
- a) flach angebrachte Namensschilder an Wohn- und Geschäftsstätten bis zu einer Größe von 0,15 qm,
 - b) Tafeln, die an Verkaufsstellen mit leicht verderblichen Waren während der Geschäftszeit aufgehängt oder aufgestellt werden und ausschließlich solche Waren anpreisen,
 - c) Werbeeinrichtungen für allgemeine, ordnungsbehördlich zugelassene Sonderverkäufe,
 - d) Anschlagwerbung an öffentlichen Anschlagflächen,
 - e) wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, soweit die Werbefläche selbst die Art des Werbemittels und die beabsichtigte Beleuchtung gemäß § 1 dieser Verordnung genehmigt ist.

(2) Die in Abs. (1) a—c aufgeführten nichtgenehmigungspflichtigen Werbeeinrichtungen müssen den Anforderungen der §§ 4, 7 und 10 entsprechen.

§ 3

Inhalt der Genehmigung

(1) Der Genehmigungsbescheid der Bauaufsichtsbehörde ergeht schriftlich.

(2) Die Genehmigung wird für eine Frist von höchstens 5 Jahren erteilt.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, die sich auch auf die Betriebszeit der Werbeeinrichtungen beziehen, erteilt werden.

§ 4

Allgemeine Genehmigungsgrundsätze

(1) Werbeeinrichtungen müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart klar gestaltet, werkgerecht durchgebildet sein und sich der Architektur des Bauwerks sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild einwandfrei anpassen.

Diese Forderungen sind insbesondere nicht erfüllt:

- a) bei regelloser Anbringung,
- b) bei Häufung,
- c) bei aufdringlicher Wirkung,
- d) wenn Giebelflächen, tragende Bauglieder, wie Pfeiler und Gesimse, oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedeckt, verdeckt oder überschritten werden.

(2) Werbeeinrichtungen sind unzulässig:

- a) in der Nähe von Kunst-, Natur- und Kulturdenkmälern sowie Straßen und Plätzen von besonderer geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung,
- b) in, auf und über Dachflächen,
- c) auf Grün- und Freiflächen, Ruhebänken und Papierkörben, insbesondere in den Grünanlagen des Wülfrather Stadtparks,
- d) an Brandgiebeln in Wohn- und Siedlungsgebieten.

(3) Alle Werbeeinrichtungen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, deutlich unterscheiden und von ihnen den durch den Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand halten.

§ 5

Werbeeinrichtungen, die über die Gebäudefront hinausragen

(1) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen mit überwiegend horizontaler Ausdehnung dürfen nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Ausladung über die Gebäudefront hinaus darf nicht mehr als 1 m betragen und muß mindestens 0,70 m von der Fahrdammkante entfernt sein. Die Unterkante muß mindestens 2,50 m über der Bürgersteigoberkante liegen. Die Ansichtsfläche, einseitig gemessen, darf höchstens 0,50 qm betragen.

(2) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen mit überwiegend vertikaler Ausdehnung müssen so gestaltet sein, daß sie wesentliche Teile der Gebäudefront auch in der Schrägansicht nicht verdecken. In Erdgeschoßhöhe dürfen sie nicht angebracht werden. Ihre Ausladung darf 0,80 m nicht überschreiten und muß von der Fahrdammkante mindestens 0,70 m entfernt sein. Die Unterkante derartiger Werbeeinrichtungen muß mindestens 2,50 m über die Bürgersteigoberkante liegen. Ihre Größe und Form muß auf die Architektur des Gebäudes und die Nachbarschaft sorgfältig abgestimmt sein.

(3) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen müssen mindestens 2,50 m über Bürgersteigoberkante und dürfen höchstens bis Oberkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Ihre Ausladung darf höchstens 0,25 m betragen, es sei denn, daß eine Kragplatte ein größeres Ausmaß zuläßt.

(4) Mit Spiegel unterlegte Schilder sind unzulässig.

(5) Sonnenschutzvorrichtungen mit Werbeschriften oder Werbedarstellungen müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und einen vorderen Abstand von der Bürgersteigkante von mindestens 0,70 m wahren. Sie dürfen den Verkehr nicht behindern.

§ 6

Warenautomaten und Schaukästen

Warenautomaten und Schaukästen dürfen die Straßenfluchtlinie um nicht mehr als 0,20 m überschreiten.

§ 7

Lichtwerbung

(1) Lichtwerbungen dürfen den Verkehr nicht gefährden und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(2) Signalrot und signalgrün dürfen nicht verwandt werden.

§ 8

Zeitgebundene Werbeeinrichtungen

Für zeitgebundene Werbeeinrichtungen (wie von Zirkusunternehmen, Schaustellern, Ausstellern usw.) wird die Genehmigung von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht. Diese Sicherheit verfällt zum Zwecke der Beseitigung durch die Gemeinde, wenn die Werbezeichen nicht innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung entfernt sind.

§ 9

Bestehende Werbeeinrichtungen

Werbeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehen oder nach den bisherigen Vorschriften bereits genehmigt worden sind, bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Erhaltung der Werbeeinrichtungen

Werbeeinrichtungen sind ständig in gutem Zustande zu erhalten.

§ 11

Anträge

(1) Für jede nach § 1 genehmigungspflichtige Werbeeinrichtung ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Antrag ist durch Lichtbilder oder Zeichnungen so zu erläutern, daß eine ausreichende Beurteilung sowohl der Werbeeinrichtungen als auch der Örtlichkeit der Werbestätte möglich ist.

Hierzu sind insbesondere erforderlich:

- a) eine maßstäbliche (mindestens 1:25) und farbige Zeichnung oder ein entsprechendes

Lichtbild der Werbeeinrichtung mit Angaben und Darstellungen der Beschriftung und Bemalung,

b) eine maßstäbliche Darstellung oder ein Lichtbild der Örtlichkeit der Werbestätte, die alle zur Beurteilung wichtigen Einzelheiten und die nähere Umgebung einschließlich der bereits vorhandenen Werbeeinrichtungen klar erkennen läßt.

(3) Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und Grundstückseigentümer oder deren Vertreter zu unterschreiben.

§ 12

Werbebeirat

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei wesentlichen Werbeeinrichtungen die gutachtliche Stellungnahme eines Werbebeirats einholen.

(2) Der Werbebeirat setzt sich zusammen aus dem Leiter der Bauaufsichtsbehörde oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, und zwar:

einem Werbefachmann,
Architekten,
Vertreter der Heimatpflege,
Vertreter des örtlichen Handels,
Vertreter des örtlichen Handwerks,
Vertreter der örtlichen Industrie.

(3) Die Mitglieder des Werbebeirats werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Rat der Stadt berufen.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wülfrath, den 13. Januar 1961

Stadt Wülfrath
als örtliche Ordnungsbehörde
von der Twer
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 114

280

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Erkrath

Inhaltsübersicht

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen
- § 3 Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune
- § 4 Asphalt- und Teerkochapparate
- § 5 Anstreicherarbeiten
- § 6 Anbringung und Aufstellen von Gegenständen
- § 7 Hunde

§ 8 Schutz der Anlagen

§ 9 Kinderspiele

§ 10 Fackelzüge

§ 11 Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dgl.

§ 12 Feste Handels- und Gewerbestellen

§ 13 Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

§ 14 Gewerbsmäßiges Musizieren

§ 15 Verteilung von Drucksachen

§ 16 Reinhaltung der Straßen

§ 17 Klopfen von Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen

§ 18 Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen

§ 19 Müll und andere Abfälle

§ 20 Fäkalien- und Dungabfuhr

§ 21 Verschiedene Verbote

§ 22 Zuwiderhandlung

§ 23 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde Erkrath in der Sitzung am 25. Januar 1961 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Erkrath (Landkreis Düsseldorf-Mettmann) folgende Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der StVZO vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 — BGBl. I S. 71 —).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sowie Erde sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen. Bau-

stoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn andernfalls eine anhaltende Verschmutzung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.

(2) Gerüste, Einfriedungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellen von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(2) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(3) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(4) Öffentliche Parkplätze und Straßen dürfen als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, die für den Verkehr nicht zugelassen oder nicht fahrtüchtig sind oder für sonstige Gegenstände nicht genutzt werden.

(5) Hecken müssen beschnitten werden, damit sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. An Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Hunde

In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 8

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in den Wasserläufen III. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 9

Kinderspiele

(1) Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen in den Anlagen gestattet.

(2) Es ist verboten, durch das Auflassen von Windvögeln an den Straßen und in den Anlagen Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftanlagen zu gefährden.

§ 10

Fackelzüge

Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen, Pechfackeln dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 11

Numerierung der Gebäude,
Anbringung von Straßenschildern und dgl.

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind.

(2) Bei Umnumerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen

§ 12

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf Straßen sowie in städtischen Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist. Als feste Handels- oder Gewerbebestelle sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen usw.

§ 13

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege;
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes;
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden;
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet;
5. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

§ 14

Gewerbsmäßiges Musizieren

Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

§ 15

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 14 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet.

IV. Abschnitt

Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 16

Reinhaltung der Straßen

Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in den Anlagen sowie das Abstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dgl. an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen.

§ 17

Klopfen von Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen

(1) Das Klopfen von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr sowie samstags von 8 bis 12 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(3) Soweit das Klopfen und Ausstäuben innerhalb der geschlossenen Ortslage auf bestimmte Tagesstunden beschränkt ist (Abs. 1), darf es in geschlossenen Räumen während der Sperrstunden nur bei geschlossenen Fenstern vorgenommen werden. Durch das Klopfen und Ausstäuben darf niemand geschädigt oder belästigt werden.

§ 18

Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen

Die zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Erkrath verpflichteten Eigentümer oder Nießbraucher der angrenzenden Grundstücke haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1. Die vor ihren Grundstücken gelegenen Bürgersteige sowie die Rinnsteine gründlich zu reinigen;
2. in besonderen Fällen nach Aufforderung eine außergewöhnliche Reinigung und bei verkehrsreichen Straßen eine häufigere Reinigung durchzuführen;
3. über Nacht gefallener Schnee ist bis morgens 8.30 Uhr, über Tag gefallener Schnee sobald als möglich zu beseitigen oder mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei Eintritt von Tauwetter sind loser Schnee und loses Eis sofort zu entfernen. In den Straßen, in denen keine Bürgersteige angelegt sind, ist ein genügend breiter Fußpfad von Eis und Schnee freizuhalten;
4. die Verpflichteten haben außerdem die Straßennrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann;
5. das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßensinkkästen und Einsteigegschächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnenüberbrückungen ist verboten.

§ 19

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen so bereitzustellen, daß Passanten nicht gefährdet werden. Nach Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Mülleimer dürfen über Nacht nicht draußen stehen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 20

Fäkalien- und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalte mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben

muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

§ 21

Verschiedene Verbote

Verboten ist

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen bei der Feldbestellung;
2. das Überackern von Straßen;
3. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf Straßen ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen;
4. die Aufstellung von Wohnwagen auf Straßen. Ausgenommen sind behördlich zugelassene Abstellplätze.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Diese Strafandrohungen bleiben unberührt.

§ 23

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 1. 1. 1979 außer Kraft.

Erkrath, den 25. Januar 1961

Gemeinde Erkrath
als örtliche Ordnungsbehörde

A. Bendt
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 116

281 **Verordnung**
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
des Gebietes der Stadt Dülken

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat der Stadt mit Beschluß vom 8. Februar 1961 für das Gebiet der Stadt Dülken folgende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Verordnung über Zulassung von

Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — StVZO — vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung). Als solche gelten demnach auch alle öffentlichen Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf Straßen
und in den Anlagen

§ 3

Bauarbeiten

(1) Bei Dacharbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Verkehrsraum, der durch diese Arbeiten gefährdet ist, muß gesichert und durch deutlich sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet sein.

(2) Staub und Schmutz erzeugende Arbeiten, wie das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern, sind so vorzunehmen, daß eine Gefährdung oder Verschmutzung der Straßenbenutzer vermieden wird. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu unterbinden.

(3) Frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, die an der Straße liegen, müssen, soweit dadurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(4) Dachrinnen und deren Abflußrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instandzuhalten, daß das Wasser bei Regen- und Tauwetter ungehindert abfließen und sich kein Wasser auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann.

§ 4

Lagerung von Materialien

(1) Das Anrichten von Mörtel darf nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) vorgenommen werden.

(2) Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnde, übelriechende, ätzende, feuergefährliche oder giftige Materialien sind so zu lagern, daß Gefahren für die Allgemeinheit verhindert werden.

§ 5

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen nicht gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 6

Anbringen, Aufstellen und Aushängen von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer werden können.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Alle an der Straßenseite vor Häusern und Einfriedigungen angebrachte Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß die lichte Höhe über dem Erdboden mindestens 2,20 m beträgt und sie mindestens 0,50 m hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben.

Bei Straßen, die für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sind, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eintritt.

(4) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(5) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(6) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. An Straßenmündungen und Kurven müssen Einfriedigungen oder Bepflanzungen entweder durchsichtig sein oder so niedrig gehalten werden, daß durch sie die Übersicht nicht gehindert ist. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m frei lassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Hunde

(1) Hundehalter oder diejenigen Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Gehwege nicht beschmutzen.

(2) In öffentlichen Gärten und Grünanlagen sind die Hunde an der Leine zu halten.

(3) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Hunde zur Nachtzeit nicht aufsichtslos auf Straßen umherlaufen.

§ 8

Schutz der Anlagen

In öffentlichen Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheiten dienen. Es ist ferner nicht gestattet, die Bänke auf einen anderen Platz zu versetzen.

§ 9

Kinderspiele

Es ist verboten, auf Gehsteigen zu schlittern und durch das Auflassen von Windvögeln in Anlagen und an den Straßen Telegrafien-, Fernsprech-, Licht- und Kraftanlagen zu gefährden.

§ 10

Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Sollen Wachsfackeln benutzt werden, so ist das mindestens 24 Stunden vorher der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

(1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang nicht an der das Gebäude bezeichnenden Straße, so muß die Hausnummer an der Gebäudeseite, dessen Straßenbezeichnung es trägt, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht sein.

(3) Liegt das betreffende Gebäude mehr als 7 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen. Liegt der Eingang zum Grundstück nicht an der das Gebäude bezeichnenden Straße, so muß die Hausnummer an der Grundstücksseite, dessen Straßenbezeichnung das Gebäude trägt, und zwar an der dem Eingang zum Grundstück zunächst liegenden Ecke angebracht sein.

(4) Die Hausnummernschilder müssen dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. Sie müssen stets sichtbar und lesbar sein.

(5) Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder, die so angebracht sein müssen, daß die Nummern von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

(6) Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(7) Bei Umnumerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

(8) Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen, Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen

§ 12

Feste Handels- und Gewerbestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- und Gewerbestellen sind insbesondere anzusehen, das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen und ähnlichem.

§ 13

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heimen sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Grundstücken,
4. an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien,
5. innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet,
6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

§ 14

Gewerbsmäßiges Musizieren

Die notwendige Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Musizieren und Singen auf den Straßen und in den Anlagen wird nur für samstags und nicht für mehr als 2 Personen erteilt. Diese Einschränkungen finden für Volksfeste und Kirmessen keine Anwendung. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen überall dort, wo der Straßenhandel nach § 13 Ziffern 1 und 3 bis 5 dieser Verordnung untersagt ist.

IV. Abschnitt

Ankündigungsmittel auf Straßen und in den Anlagen

§ 15

Straßenreklame

Bekanntmachungen, Anzeigen und Plakattafeln dürfen auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten Anschlagmöglichkeiten mit besonderer Erlaubnis befestigt werden. Grundstückseigentümern oder Mietern bleibt unter Beachtung der aus dieser Ver-

ordnung sich ergebenden Anordnungen die Berechtigung vorbehalten, Ankündigungsmittel, die lediglich in ihren eigenen Interessen erfolgen, auszuhängen oder zu befestigen.

§ 16

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 13 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet.

V. Abschnitt

Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 17

Reinhaltung der Straßen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstauben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dergleichen an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- oder Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen können.

(2) Verboten ist:

- a) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern und von Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin,
- b) das unbefugte Bemalen und Beschreiben der Straßendecke und Anschlagssäulen.

§ 18

Reinigung der öffentlichen Straßen

(1) Für die nach der Satzung über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung öffentlicher Wege im Gebiet der Stadt Dülken vom 22. September 1960 zur Reinigung Verpflichteten gilt folgendes:

Die vor ihren Grundstücken gelegenen Bürgersteige und Rinnensteine sind regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag gründlich zu reinigen. Fallen gesetzliche oder geschützte kirchliche Feiertage auf diese Tage, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag vorzunehmen. In besonderen Fällen ist nach Aufforderung eine außergewöhnliche Reinigung und bei verkehrsreichen Straßen auch eine häufigere Reinigung durchzuführen. Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörenden Gegenstände von den Wegen, insbesondere

- a) die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßenrinnen;
- c) das Bestreuen mit abstumpfendem Material (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen);
- d) die Reinhaltung der Straßenrinnen, Gräben und Gräbendurchlässe sowie der Rinneneinläufe von

Schnee und Eis sowie bei Gewitter, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter.

Sie umfaßt ferner:

e) das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

(2) In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

(3) Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden. Kehrichte, Schlamm oder sonstiger Unrat müssen sofort nach der Beendigung des Kehrens entfernt werden. Das Zukehren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten.

(4) Ist durch Benutzung einer öffentlichen Straße durch das Hin- und Herschaffen von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Leckwerden und Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe von dem Veranlasser sofort wieder gereinigt und der zusammengebrachte Unrat sogleich fortgeschafft werden, widrigenfalls außer der Bestrafung die Reinigung und Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen bewirkt wird.

(5) Im Winter sind die Bürgersteige und Straßenrinnen erforderlichenfalls täglich in der Zeit von 8 bis 19 Uhr sorgfältig von Schnee und Eis zu reinigen und dauernd davon frei zu halten. Nach Beendigung des Schneefalles muß der Schnee zusammengeschaufelt oder gekehrt und auf den Bürgersteigen längs der Bordschwelle unter Freilassung von Durchgängen aufgeschichtet werden, wenn nicht seine Fortschaffung angeordnet wird. Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und Straßenübergänge bis zur Straßenmitte mit abstumpfenden Stoffen wie Sand, Asche, Sägemehl bestreut werden. Salz oder Salzmischungen sowie sonstige ätzende Stoffe dürfen dabei nur dann verwandt werden, wenn sie nach dem Auftauen des Eises und Schnees sofort wieder entfernt werden. Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten (von 8 bis 19 Uhr) der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei Straßen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten. Entstandene Schlitterbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehwegen sind sofort zu beseitigen.

(6) Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- oder Gewerbeabwässer den Straßenrinnen nicht zugeführt werden. Während des Frostwetters ist das Besprengen und Abwaschen der Straßen untersagt. Bei Tauwetter müssen zugleich Bürgersteige oder Gehwege von Eis und Schnee völlig gereinigt, und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnsteinen oder Rinnen gesorgt werden.

(7) Schmutz-, Haus- und übelriechende Abwässer dürfen dort, wo Kanalanschlußzwang besteht, nicht in die Straßenrinnen eingeführt werden. Wo kein

Kanalanschlußzwang besteht, darf eine solche Einführung nur in gehörig gereinigtem Zustande erfolgen.

Die Einführung solcher Abwässer in Gräben ist unzulässig.

§ 19

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Tagen der Entleerung geschlossen bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Müll, Schutt, Asche, Schlacken, Lumpen, Knochen und sämtliche sonstigen Unrat- und Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen, soweit sie nicht durch die städtische Müllabfuhr abgefahren werden, nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen (Müllkippen) abgeladen oder gelagert werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

Ausgenommen hiervon ist die landwirtschaftliche Verwendung von Viehdünger, Kompost und Abortstoffen.

(4) Soweit dies von den Straßen und Anlagen aus wahrnehmbar ist, dürfen Unrat, Lumpen, frische Häute, Knochen, Tierhaare und ähnliche Gegenstände auf eigenem Grund und Boden nur gelagert werden, wenn hierdurch keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen werden können, insbesondere das Ortsbild nicht verunstaltet wird. Gegenstände, die einen üblen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen, sofern dieser Geruch auf Straßen oder in Anlagen wahrgenommen werden kann, nicht gelagert, gekocht oder verbrannt werden.

(5) Viehdünger, Kompost und Abortabgänge sind bei landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Verwendung in weniger als 100 m Entfernung von Straßen und Anlagen unverzüglich unterzupflügen oder unterzugraben. Leicht zersetzbare organische Abfallstoffe, namentlich Abfälle aus Metzgereien, müssen so abgedeckt werden, damit ein Ausscharren durch Hunde oder andere Tiere und damit ein Verschleppen auf die Straßen und in die Anlagen verhindert wird.

(6) Stoffe, die bei ihrer Beförderung einen üblen Geruch verbreiten können, dürfen nur in fest verschlossenen Behältern transportiert werden.

(7) Vor oder unmittelbar nach dem Verlassen der Ab- und Aufladestellen sind die Fahrzeuge von anhaftendem Schmutz und Resten der Ladung zu säubern.

§ 20

Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Am Tage vor Sonn- und Feiertagen ist in der geschlossenen Ortslage eine Reinigung der Abort- und Dunggruben und die Abfuhr ihres Inhaltes untersagt.

VI. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten

Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines an öffentlichen Straßen oder Anlagen gelegenen Grundstückes das Aufstellen fahrbarer oder nicht fahrbarer Wohnwagen auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis, sofern das Aufstellen nicht nur gelegentlich erfolgt.

§ 22

Verschiedene Verbote

Verboten ist

- a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen bei der Feldbestellung,
- b) das Überackern von öffentlichen Straßen,
- c) die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen,
- d) das Abstellen von Ackergeräten und dergleichen auf Straßen, wobei befristete Ausnahmen nur bei vorschriftsmäßiger Beleuchtung des Fahrzeuges während der Nachtzeit gestattet werden.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Stadtdirektor als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 24

Bußgeld und Strafandrohung

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) die Straßenpolizeiverordnung für den Ortspolizeibezirk Dülken vom 30. 1. 1935 in der Fassung vom 20. November 1939 und 27. August 1940,

- b) die Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege im Stadtbezirk Dülken vom 20. November 1939.

Dülken, den 8. Februar 1961

Stadt Dülken
als örtliche Ordnungsbehörde

Bex

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 119

282 **Verordnung** **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Wevelinghoven**

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Begriffsbestimmungen. §§ 1—2
- II. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen. §§ 3—6
- III. Abschnitt: Gebäudenummerierung; Vorkahrungen bei gefährdendem Verhalten, Schutz der öffentlichen Flächen, Ruhe auf den Straßen. §§ 7—17
- IV. Abschnitt: Handel und Gewerbe. §§ 18—19
- V. Abschnitt: Ankündigungen in der Öffentlichkeit §§ 20—21
- VI. Abschnitt: Reinigung der Straßen, Wege und Plätze. § 22
- VII. Abschnitt: Schlußbestimmungen. §§ 23—25.

Auf Grund des § 30 I des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 — Ordnungsbehördengesetz — (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat die Stadtvertretung der Stadt Wevelinghoven am 24. Februar 1961 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Wevelinghoven folgende ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der StVZO vom 13. November 1937 — RGBI. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen gelten auch Rinnen, Seitengräben, Brücken, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Grünanlagen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Kinderspielplätze, gemeindliche Gewässer, Böschungen und Ufer, soweit letztere nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

II. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen

§ 3

Verunreinigungsverbot

Es ist verboten:

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer nicht auf die Straße gelangen.
2. Abwässer irgendwelcher Art in oder auf Straßen bzw. Anlagen abzuleiten.

§ 4

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form, dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer trotzdem andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 5

Fäkalien- und Dungabfuhr

Die Reinigung oder Entleerung von Abortgruben, der Schlammfänger, Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalte mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

§ 6

Reinigung von Gegenständen

Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Decken, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Dächern und Balkonen ist zur Straße hin verboten, wenn diese weniger als 3 m entfernt ist.

III. Abschnitt

Gebäudenumerierung, Vorkehrungen bei gefährlichem Verhalten, Schutz der öffentlichen Flächen, Ruhe auf den Straßen

§ 7

Gebäudenumerierung

(1) Jeder Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder an der Einfriedigung seines bebauten

Grundstücks die für das Grundstück zugewiesene Hausnummer in deutlichen und unverwischbaren arabischen Ziffern anzubringen und zu erhalten.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich ungefähr in der Höhe der Oberkante der Haustüre befindet. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Stirnseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht sein. Wird die Hausnummer an der Einfriedigung befestigt, so muß sie unmittelbar neben dem Eingang angebracht werden.

(3) An neu errichteten Gebäuden ist die Hausnummer binnen 8 Tagen nach dem Bezug anzubringen.

(4) Wird ein Grundstück unnummeriert, so darf das alte Hausnummernschild erst nach einer Übergangszeit von 1 Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Nebengebäude, wenn ihnen keine Hausnummern zugewiesen werden.

§ 8

Hinweisschilder

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

§ 9

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgestellt sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen können.

(2) Das Anbringen von Stacheldraht, spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist — sofern hierdurch Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden — verboten.

§ 10

Baustellensicherung

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf den Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß keine Personen gefährdet und Gegenstände nicht beschädigt werden können. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die — von der Straßenfläche an gerechnet — mindestens 3 m hoch sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

(2) Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung oder Beschädigung der Straßendecke eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen gelagert oder aufbereitet werden. Dennoch hervorgerufene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

(3) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von Fahrbahnen und Bürgersteigen zu beseitigen.

(4) An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen,

durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 11

Erhaltung der Verkehrssicherheit

(1) Zum Verschließen von straßenwärts gelegenen Kellerfenstern oder ähnlichen Öffnungen dürfen leicht zerstörbare oder entzündliche Stoffe nicht verwendet werden.

(2) Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

(3) Hecken und sonstige Umzäunungen sind, insbesondere an Straßeneinmündungen und Kurven, so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht im Verkehr nicht behindern.

(4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 4,20 m freilassen.

§ 12

Nächtigen auf Straßen und in Anlagen

(1) Es ist verboten, auf Straßen und in den Anlagen zu nächtigen.

(2) Das Aufstellen von Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen, auf Straßen und in den Anlagen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtdirektors — Ordnungsamt —.

§ 13

Benutzung der Anlagen

Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 14

Baden

(1) Das Baden in Wasserläufen 3. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

(2) Eisflächen dürfen nur an den besonders kenntlich gemachten Stellen nach vorheriger Freigabe betreten werden.

§ 15

Tiere

(1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, daß diese nicht Personen gefährden bzw. Sachen beschädigen.

(2) Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen. Auf Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(4) In den Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

(5) Es ist verboten, Tiere an jungen Straßenbäumen anzubinden.

§ 16

Ruhe auf den Straßen

Es ist verboten, durch gesangliche, musikalische oder sonstige akustische Darbietungen auf den Stra-

ßen den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

Jedes Musizieren auf öffentlichen Straßen bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtdirektors — Ordnungsamt —.

§ 17

Spiele in der Öffentlichkeit

Sogenannte Windvögel und Drachen dürfen in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen nicht aufgelassen werden.

IV. Abschnitt

Handel und Gewerbe

§ 18

Handel im Umherziehen

(1) Die gewerbliche Tätigkeit im Umherziehen ist nicht gestattet:

- a) in den Anlagen,
- b) während der Marktzeit im Umkreis von 50 m vom Rande des Marktplatzes an gerechnet,
- c) im Umkreis von 100 m von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern und dergleichen,
- d) innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Haltestellen öffentlicher Verkehrslinien.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

§ 19

Feste Handels- und Gewerbestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- und Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen, das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen und ähnlichem.

V. Abschnitt:

Ankündigungen in der Öffentlichkeit

§ 20

Bekanntmachungen

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen an und auf den Straßen und in den Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen ist verboten.

§ 21

Reklame

Lichtbild- oder Filmvorführungen in Schaufenstern, Schaukästen, an Häusern bedürfen der behördlichen Erlaubnis.

VI. Abschnitt:

Reinigung der Straßen, Wege und Plätze

§ 22

(1) Die Reinigungspflichtigen haben an jedem Samstag und an jedem Tage vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag die Reinigung vorzuneh-

men. Aus besonderen Anlässen kann die Ordnungsbehörde eine Reinigung auch außerhalb der festgesetzten Tage anordnen.

(2) Die Reinigungspflichtigen haben alle Fremdkörper, soweit sie nicht zum Wege gehören, von den Wegen zu entfernen, insbesondere:

- a) Kehricht, Schlamm, Unkraut, Staub, Gras, Schutt und sonstigen Unrat zusammenzufegen und zu entfernen,
- b) alle Hindernisse, Stauungen und Ansammlungen in Gräben und Rinnen, besonders, bei Eisbildung, nach Gewittern und Sturzregen, bei Blüten- und Laubabfall zu beseitigen,
- c) die Bürgersteige und Fahrdämme bei trockenem Wetter zu besprengen, um die Staubentwicklung einzuschränken. Auch ist vor dem Fegen die zu reinigende Fläche zu besprengen.

(3) Der Kehricht und sonstiger Unrat sind nach dem Zusammenfegen sofort zu entfernen und, wenn er nicht auf den eigenen Grundstücken in Müllgruben gelagert wird, auf die öffentlichen Schuttabladepplätze zu bringen.

(4) Es ist untersagt, den Kehricht in Gräben, Durchlässe und Kanäle zu kehren.

(5) Die Bürgersteige und Straßenrinnen sind bei Schneefall, Eis- und Glatteisbildung für den Fußgängerverkehr und den Wasserauflauf benutzbar zu halten.

- a) Schnee ist abzuschaukeln, Eis zu entfernen oder die Glätte durch Streuen von Sand oder Sägemehl abzustellen. Das Streuen von Salz ist verboten.
- b) Bei Frostwetter oder Schneefall ist die Ableitung von Regenwasser, geklärten Hausabwässern und sonstigen Abwässern, soweit sie den Straßenrinnen zugeleitet werden, untersagt, wenn sich dadurch Eisflächen, Stauungen oder Gefahrenstellen bilden.
- c) Das Abschaukeln, Losmachen und Streuen muß so frühzeitig vorgenommen werden, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeit von 8-19 Uhr gefahrbringende Glätte nicht entstehen kann.

(6) Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege wie Fahrbahnen, Bürgersteige und Rinnsteine, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront des bebauten oder unbebauten Grundstücks. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.

VII. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

§ 23

Zuständige Behörde und Ausnahmegenehmigung

(1) Die nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Es bleibt dem Stadtdirektor vorbehalten, für vorübergehende Anlässe Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu gestatten.

§ 24

Strafvorschriften, Geldbußen, Einziehung und Zwangsmittel

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die

Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1980.

Wevelinghoven, den 24. Februar 1961

Stadt Wevelinghoven
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
E. Drees

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 123

283

Verordnung

über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Wevelinghoven

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die Straßen- und Baufluchtlinien müssen festgesetzt sein.

(2) Das Straßengelände innerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinie muß der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(3) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen, Straßenteile oder Plätze hat zu bestehen:

1. in der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums, in der vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und -einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten, Unter- und Überführungen, Einfriedigungen einschließlich aller Gitter, Zäune und Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahnen, der Bürgersteige und Radwege im Sinne des § 4 dieser Verordnung,

3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung einschließlich aller hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere der Herstellung der Straßenrinnen, Rinneneinlässe, der Kanalanlage sowie auch der Anschlüsse an bestehende Entwässerung, soweit die Geländestruktur dies zuläßt,
4. in der ortsüblichen Straßenbeleuchtung nach den hierfür maßgebenden Anordnungen der Stadt,
5. in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung zwischen den Straßenfluchtlinien.

§ 4

Als ausreichende Befestigung im Sinne von § 3 Ziff. 2 ist anzusehen:

1. Für den Fahrdamm
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder geeignetem Unterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dgl.) mit einer Kleinschlagdecke, durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitteppich oder auf ähnliche Weise abgedeckt;
2. für die Bürgersteige und Wohnwege
die Abgrenzung mit Bordsteinen oder Pflasterinnen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke;
3. für die Radwege mit Parkflächen
eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dgl.) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Art der Straßen- oder Wegebefestigung soll durch die für die einzelnen Straßen jeweils aufgestellten Baupläne bestimmt werden. In besonders gelagerten Fällen kann von den im § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarbeiten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Wevelinghoven, den 24. Februar 1961

Stadt Wevelinghoven
als örtliche Ordnungsbehörde

E. Drees
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 126

284
**Verordnung
über die Abstufung und Regelung der Bebauung
für das Gebiet der Gemeinde Aldekerk
(Baustufenordnung)**

Zur Sicherung einer geordneten Nutzung und einer planmäßigen Bebauung wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Aldekerk vom 11. 2. 1960 / 5. 12. 1960 und der gutachtlichen Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22, Absatz 1, Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) für das Gebiet der Gemeinde Aldekerk nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4, § 1 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Im Gemeindegebiet Aldekerk werden folgende Baugebiete und Baustufen gemäß Beschreibung in der Anlage zu dieser ausgewiesen:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete = reine Wohngebiete
 - Baustufe B I o = eingeschossige offene Bauweise
 - Baustufe B II o = zweigeschossige offene Bauweise
 - Baustufe B II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise
3. C-Gebiete = gemischte Wohngebiete
 - Baustufe C II o = zweigeschossige offene Bauweise
 - Baustufe C II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise

Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den einzelnen Baugebieten richtet sich nach den Vorschriften der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938, veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1938, Stück 52, und der Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 29. 10. 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend VBO genannt.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach § 1 ist aus der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete und Baustufen ersichtlich, die einen Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bildet. Ein Baustufenplan, in dem

die Flächen der Baugebiete und die Baustufen eingetragen sind, liegt während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung in Aldekerk zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3

Sonderbestimmungen

Für die Ausnutzung der Grundstücke in der Baustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17-23 der VBO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit:

Bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche, bei Eckgrundstücken Ausnahmen nach § 7 C Ziff. 9 der Bauordnung.

Geschoßzahl:

Ein Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses.

Bauweise:

Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser bis zu einer Frontlänge von 22 m.

Bauwuch:

Beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m. Ausnahmen nach § 7 C Nr. 14 der BO.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden nach § 367, Ziff. 15, des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1967.

Aldekerk, den 14. März 1961

Amt Aldekerk
als örtliche Ordnungsbehörde
Im Auftrage der Amtsvertretung
Jakob von den Driesch
Amtsbürgermeister

Anlage

zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Aldekerk des Kreises Geldern (Baustufenordnung) vom 11. Februar 1960

Soweit in der Beschreibung der Baugebiete Katasterbezeichnungen oder Hausnummern angegeben sind, handelt es sich um die bei der Verkündung geltenden Bezeichnungen.

Baugebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
1	A	Streifen, ca. 40 m breit nordöstlich der Friedensstraße, von der Friedrichstraße bis zur südöstlichen Begrenzung der Besitzung Flur 1, Parz. 23 und 24 sowie südwestlich der Friedensstraße von der hinteren Baugebietsgrenze der Friedrichstraße bis zur südöstlichen Begrenzung der Besitzung Flur 1, Parz. 53 und 54.
2	B I o	Gebietsstreifen, südwestlich der Straße am Vorstgraben ca. 30 m tief, von der hinteren Baugebietsgrenze der Friedrichstraße, bis zu einer Parallelen im Abstand von 30 m zur Rheurder Straße.
3	B I o	Streifen, ca. 40 m tief, entlang der Nordostseite der Hochstraße von einer Parallelen zur Bundesstraße 60 im Abstand von ca. 40 m vom Fahrbahnrand bis zum Grundstück Hochstraße Haus Nr. 143 ausschließlich.
4	B I o	Gebietsstreifen, ca. 40 m tief, entlang der Süd-Westseite der Hochstraße, der Südostseite der Hubertusstraße und der Nordostseite des Pannenpatts von Hochstraße Nr. 150 bis einschließlich Besitzung Flur 4, Parzelle Nr. 438 am Pannenpatt.
5	B I o	Streifen in einer Tiefe von ca. 40 m entlang der Südostseite des Daerweges vom Pannenpatt bis zu einer Parallelen zur Bundesbahn im Abstand von 40 m.
6	B I o	Gebiet begrenzt im Nordosten durch die Hochstraße, im Südosten durch einen Verbindungsweg, welcher die Hochstraße mit der Kempener Straße verbindet, im Südwesten durch den Rahmer Kirchweg und im Nordwesten durch die rückwärtige Parzellengrenze der Straßenanlieger der Ringstraße bis zur Hochstraße.
7	B I o	Streifen von ca. 40 m Tiefe nordöstlich der Hochstraße vom Hause Nr. 33 bis zum Grundstück Flur 4, Parzelle 219 einschließlich.
8	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, südöstlich der Friedrichstraße beginnend, ca. 40 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße 60 (Umgehungsstraße) bis einschließlich Grundstück Flur 2, Parzelle 17. (Dieses Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III und kann erst bebaut werden, wenn der Kanal in der Friedrichstraße verlegt ist.)

Bau- gebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
9	B II o	Streifen ca. 40 m Tiefe, nordwestlich der Friedrichstraße, von der Friedensstraße bis zu einer Parallelen im Abstand von 40 m zur B 60 sowie ein Streifen nordöstlich der Straße am Vorstgraben bis zur südöstlichen Grenze der Grundstücke Flur 1, Parz. 55, 56 und 58 an der Rheurder Straße
10	B II o	Gebiet beiderseits des Doulenweges und eines noch auszubauenden Gartenweges, der südwestlich der Bundesstraße 60 parallel zu dieser im Abstand von 95 m vom Fahrbahnrand verläuft. Das Gebiet erstreckt sich von der rückwärtigen Baugebietsgrenze der Rheinstraße bis zur rückwärtigen Baugebietsgrenze der Rheurder Straße in einer Tiefe von ca. 40 m.
11	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, südwestlich der Hochstraße umfassend die Grundstücke Flur 4, Parzellen 408, 409 und 411.
12	B II o	Gebietsstreifen, nordostwärts vom Pannenpatt, ca. 40 m breit, von der Besetzung Flur 4, Parzelle 438 ausschließlich bis zur Wachtendonker Straße und beiderseits der Wachtendonker Straße vom Pannenpatt – Gartenstraße bis zur rückwärtigen Baugebietsgrenze der Hochstraße.
13	B II o	Gebietsstreifen, ca. 40 m tief, entlang der Südwestseite des Pannenpatts von der hinteren Baugebietsgrenze der Hubertusstraße bis zur Ecke Wachtendonker Straße sowie beiderseits der Wachtendonker Straße von der Abzweigung vom Pannenpatt bis zu einer Parallelen zum Bahnkörper im Abstand von 40 m.
14	B II o	Streifen, in ca. 40 m Tiefe östlich des Rahmer Kirchweges und des alten Gastendonker Weges von der hinteren Baugebietsgrenze der Hochstraße bis zur hinteren Baugebietsgrenze der Ringstraße sowie des Zipfels westlich des Weges zwischen dem Rahmer Kirchweg und der rückwärtigen Baugebietsgrenze der Klosterstraße, südwestlich des Rahmer Kirchweges das Besitztum Flur 4, Parzellen 304 und 305.
15	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, südwestlich der Hochstraße, von Besitztum Flur 4 Parzelle 256 bis Haus-Nr. 34 einschließlich.
16	B II g	Streifen, ca. 40 m tief, beiderseits der Gartenstraße, südwestlicher Streifen vom Friedhof bis Haus Nr. 30 einschließlich und nordöstlicher Streifen von der hinteren Baugebietsgrenze der Wachtendonker Straße bis einschließlich dem Grundstück der Amtssparkasse.
17	C II o	Streifen, ca. 40 m breit, beiderseits der Schulstraße, nordwestlicher Streifen von der Gemeindegrenze bis zur hinteren Baugebietsgrenze Alleestraße und der südöstliche Streifen vom Krankenhaus bis zur Gemeindegrenze.
18	C II o	Streifen, ca. 40 m tief, beiderseits der Klosterstraße von der Kreuzung mit der Alleestraße bis zur rückwärtigen Baugebietsgrenze der Hochstraße.
19	C II g	Streifen, ca. 40 m tief, an der Nordostseite der Hochstraße von Besetzung Flur 4, Parz. 229 einschließlich bis zur Moerser Straße, entlang der Moerser Straße bis zur Besetzung Flur 4 Parz. 200 einschließlich.
20	C II g	Gebiet, eingeschlossen durch die Hochstraße, die Rheinstraße und die Moerser Straße.
21	C II g	Streifen, ca. 40 m tief, südöstlich der Rheurder Straße von einer Parallelen im Abstand von 40 m zur B 60 bis zur Hochstraße, sodann an der Nordostseite der Hochstraße bis zur Rheinstraße entlang der Nordwestseite der Rheinstraße bis zu einer Parallelen im Abstand von 40 m zur B 60.
22	C II g	Streifen, ca. 40 m tief, beiderseits der Hochstraße und der Nordwestseite der Rheurder Straße, nördlicher Streifen von Hochstraße Haus Nr. 143 einschließlich bis ca. 40 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße 60 entfernt, südwestlich der Hochstraße von Haus Nr. 142 einschließlich bis Haus Nr. 98 einschließlich.
23	C II g	Streifen, ca. 40 m tief, beiderseits der Bahnhofstraße, nordwestlich, von der Gemeindegrenze bis zur Alleestraße, und südöstlich, von der Gemeindegrenze bis zur Alleestraße, sodann südwestlich der Alleestraße bis zur Schulstraße.
24	C II g	Streifen, ca. 40 m tief, an der Nordostseite der Alleestraße, entlang der Südostseite der Marktstraße, sodann an der Südwestseite der Hochstraße, mithin von der Baugebietsgrenze der Klosterstraße bis zum Hause Hochstraße 36 einschließlich.

285 **Verordnung**
betr. Änderung der Verordnung über die Öffnungs-
zeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn-
und Feiertagen vom 26. Juni 1959

Vom 3. Februar 1961

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 101) und der §§ 30 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für den Landkreis Moers verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 26. Juni 1959 (Abl. Reg. Ddf. S. 257) wird das Wort „Frischmilch“ durch die Worte „Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Moers, den 3. Februar 1961

Landkreis Moers
als Kreisordnungsbehörde

Simecek
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 130

286 **I. Nachtrag**
zur Satzung der Gemeinde Kleinenbroich über die
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß
an die gemeindliche Abwasseranlage

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird durch Beschlüsse des Rates der Gemeinde Kleinenbroich vom 10. Juni und 28. Oktober 1960 folgender

I. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Kleinenbroich über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27. 8. 1956, 13. 9. 1956, 8. 11. 1956 und 10. 1. 1957 erlassen:

§ 1

Der § 16, Ziffer 2, erhält folgende Fassung:

Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen, so ist die einmalige Anschlußgebühr nur für die Straßenfront zu berechnen, zu der das Grundstück hin entwässert.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kleinenbroich, den 28. Oktober 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Wermes
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) und des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) — in seiner heute im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — genehmige ich hiermit die I. Änderung vom 28. Oktober 1960 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 27. August 1956 der Gemeinde Kleinenbroich nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kleinenbroich vom 28. 10. 1960.

Der Kreis Ausschuß hat mit Beschluß vom 11. 1. 1961 die erforderliche Zustimmung gem. § 48 Abs. 1 (a) der Landkreisordnung zur Genehmigung der Änderung erteilt.

Grevenbroich, den 6. Februar 1961
Az.: 916/959—02—12/1960

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Brüggen
Kreisrämerer

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 130

287 **Offenlegung eines Durchführungsplanes**
der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A 2 — 101.4 (Dbg. 291)

Essen, den 7. März 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 28. Februar 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 3. 1961, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 291 betreffend Gebiet zwischen Emscher, Neumühler und Voßstraße sowie Teilgebiete östlich der Neumühler Straße und westlich der Voßstraße

in der Zeit vom 23. 3. bis 20. 4. 1961 einschließlich im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, zu jedermanns Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 130

288 **Offenlegung eines Durchführungsplanes
der Stadt Mülheim**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A 1 — 101.4 (Mülh. 11)

Essen, den 13. März 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 10. 3. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Mülheim, Ausgabe vom 10. 3. 1961, veröffentlicht worden ist, liegt der Durchführungsplan

Nr. 11 1. Änderung betreffend Gebiet zwischen Eppinghofer Straße, Heißener Straße und Klöttschen

in der Zeit vom 21. 3. bis 18. 4. 1961 einschließlich im Rathaus, Vermessungsamt und Katasteramt, Zimmer Nr. 343, zu jedermanns Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 131

289 **Offenlegung der 4. Änderung
des Leitplanes der Stadt Dinslaken**

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Dinslaken vom 8. 3. 1961, die in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Stadt Dinslaken wegen der vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1960 beschlossenen Änderungen in der Zeit vom 4. April 1961 bis 2. Mai 1961 zu jedermanns Einsicht im Stadthaus, 2. Obergeschoß, Zimmer 204, werktäglich — außer samstags — von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich aus.

Die 4. Leitplanänderung umfaßt:

- a) Gebiet südwestlich der Kreuzung der Schloßstraße mit der Straße „Am Pollenkamp“,
- b) Gebiet östlich der Hedwigstraße in ca. 40 m Bautiefe, begrenzt von der Magdalenenstraße im Norden und der Nordgrenze des im Leitplan ausgewiesenen Wohngebietes im Süden.

In der Offenlegungszeit können hinsichtlich der Leitplanänderungen bei der Offenlegungsstelle grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich vorgebracht werden.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes NW in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die vorgenannte Bekanntmachung hin.

Dinslaken, den 8. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 131

290 **Offenlegung eines Durchführungsplanes
der Stadt Hilden**

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Hilden vom 14. 3. 1961, die in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Hildener Zeitung“ und „Neue Rhein-Zeitung“ am 4. 4. 1961 und durch Aushang im Rathaus veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 10a — Baugebiet-Baustufen-Baugestaltung — für das Gebiet, begrenzt durch Bahnhofsallee — Bahnhofstraße — Feldstraße — Ellerstraße — Benrather Straße (B 228), vom 5. 4. bis einschließlich 2. 5. 1961 beim Planungs- und Hochbauamt der Stadt Hilden, Marktstraße 5, zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 15. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 131

291 **Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben**

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64 ff.) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Frühjahrsbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 20. 3. 1961 bis 5. 5. 1961 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie der dort Jagdberechtigte aneignen.

Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 16. März 1961

Landkreis Geldern
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Brohl
Kreissyndikus

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 131

292 **Wegeverlegung in der Gemeinde Dhünn**

Nachdem gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 1961, Seite 74, bekanntgegebene Wegeverlegungsverfahren Einsprüche nicht eingelegt wurden, wird die Einziehung des von der Gemeindestraße Neuer Weg in nordwestlicher Richtung abzweigenden Weges, der nach den katastermäßigen Unterlagen über die Grundstücke Flur 4, Parzelle 204 und 186 führt, in der Örtlichkeit jedoch

nicht mehr vorhanden ist, und die Anlegung eines neuen Weges zwischen den Parzellen 183 und 184 sowie 204 und 186 zu dem Waldgrundstück Gemarkung Dhünn, Flur 4, Parzelle 3, auf Grund des § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Dhünn, den 9. März 1961

Der Gemeindedirektor

Pöhler

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 131

293 Wegeeinzziehung in Lobberich

Nachdem gegen das vorschriftsmäßig bekanntgemachte Vorhaben, die öffentlichen Wegeparzellen

Flur 2, Nr. 437, Bauplatz, Breslauer Straße,
Flur 3, Nr. 307, Hofraum, Breslauer Straße,
Flur 3, Nr. 308, Hofraum, Breslauer Straße,
Flur 3, Nr. 248, Hofraum, Breslauer Straße,

einzuziehen, kein Einspruch erhoben wurde, ist die Einziehung auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durch Beschluß des Rates vom 7. 11. 1960 angeordnet.

Lobberich, den 9. März 1961

Der Gemeindedirektor

Güßgen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 132

294 Wegeeinzziehung in Oedt

Der in der Gemeinde Oedt nördlich der Hühnerfarm Hamm gelegene Teil des sogenannten Gurthfuß- und Wasserweges Flur 5, Nr. 55, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Oedt, Zimmer 10, wo ein Lageplan während der Dienststunden zur Einsicht offenliegt, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Oedt, den 13. März 1961

Steffens

Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 132

295 Wegeeinzziehung in Kevelaer

Der Rat der Stadt Kevelaer hat am Freitag, dem 10. 3. 1961, beschlossen, für den südlichen Teil der Römerstraße ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinzziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen. Die Römerstraße soll, von der Sonnenstraße aus gemessen, in einer Länge von 230,0 m eingezogen werden.

Etwaige Einsprüche gegen das Wegeeinzziehungsverfahren sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung Kevelaer einzulegen.

Ein Lageplan, in dem das einzuziehende Wegegrundstück kenntlich gemacht ist, kann während der Einspruchsfrist beim Bauamt der Amtsverwaltung Kevelaer, Zimmer 23 des Rathauses, eingesehen werden.

Kevelaer, den 15. März 1961

Der Amtsdirektor

Holtmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 132

296 Verlust eines Waffenscheines

Der Waffenschein Nr. 91/61 des Herrn Heinrich Thum, Oberhausen-Osterfeld, Bottroper Straße 175, ausgestellt am 5. 12. 1960 durch den Polizeidirektor in Oberhausen, ist verlorengegangen. Der Waffenschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Oberhausen, den 13. März 1961

Der Polizeidirektor

Kanzen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 132

297 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Kapellen, Landkreis Moers

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 14. 3. 1961 des Gemeindedirektors von Kapellen liegt der Leitplan der Gemeinde Kapellen, gemäß § 7 Aufbaugesetz vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 27. 3. bis 22. 4. 1961 einschließlich beim Gemeindebauamt, Zimmer 10, im Hofgebäude, Bahnhofstraße 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) a.a.O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 15. März 1961

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 132

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.